

## Erneute Bekanntmachung

Herr Michael Gülden beantragte im Februar 2018 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Zulassung einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm gemäß § 3 des Abtragungsgesetzes in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16 , Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74. Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019 bei der Stadt Elsdorf und beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Am 01.07.2019 wurden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Vorhabenträger hat die Antragsunterlagen nach dem Erörterungstermin geändert. Gem. § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist deshalb die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie ist jedoch auf die Änderungen zu beschränken.

Der geänderte Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o. g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abtragungsgesetzes in Verbindung mit §§ 18, 19 und 22 UVPG sowie § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) einen Monat lang in der Zeit vom 28.12.2020 bis 28.01.2021 beim

Bürgermeister der Stadt Elsdorf  
Raum 118  
Gladbacher Straße 111  
50189 Elsdorf

während der Dienstzeiten  
montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

sowie beim

Bürgermeister der Gemeinde Niederzier  
Burggebäude Zimmer 7  
Rathausstraße 8,  
52382 Niederzier

in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 während der Dienstzeiten  
montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr,  
donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr  
zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Rathauses der Gemeinde Niederzier sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02428/84-401 erfolgen.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim

Landrat des Rhein-Erft-Kreis,  
Raum Nr. 3 A49  
Willy-Brandt-Platz 1,  
50126 Bergheim

montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-auf-abgrabung-elsdorf-bezeichnung-fuchserde> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhabenänderung berührt werden, kann gem. § 21 UVPG bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 05.03.2021, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim, beim Bürgermeister der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier oder beim Bürgermeister der Stadt Elsdorf, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Bei dieser erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung werden Einwendungen berücksichtigt, die sich auf die Planänderung beziehen, soweit sie den Anforderungen des § 21 UVPG genügen. Erforderlich ist die Herstellung eines Schriftstückes, das die Wohnadresse angibt und durch eigenhändige Unterschrift oder die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein muss. Eine Übertragung durch Telefax genügt, eine Übermittlung durch einfache E-Mail dagegen nicht.

Der Ursprungsantrag vom 21.02.2018 erfuhr mit Stand vom 05.10.2020 eine Änderung in folgenden Punkten:

- eine dritte Erschließungsvariante wurde beantragt (Erschließung über die Abgrabung Steinstraß, Ergänzung am Ende Register 3 der aktualisierten Antragsunterlagen)
- CEF-Maßnahmen auf externen Flächen wurden ergänzt (Ende Register 5)
- Ergebnis der Feldhamsterkartierung wurde dem Antrag beigefügt (Mitte Register 7)
- Zufahrtsrampe wurde geändert/ergänzt und eine Berme in der Abbauböschung eingeplant (Änderung in der Beschreibung und Pläne P4-P8 in Register 3)
- Nachrichtlich wurden die gestellten Änderungsanträge beim Kreis Düren bzgl. der erforderlichen Änderungen der Abgrabung Steinstrass der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG dem Antrag beigefügt (Register 10)
- zu den o.a. Änderungen wurden Textänderungen (Ergänzungen und Anpassungen) in den Antragstexten und der UVS eingearbeitet (Register 1 - 4)

Sollten gegen die oben genannten Vorhabenänderungen Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bergheim, den 11.12.2020  
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
vom Felde